

Az: 610-13/WB/IV-R-Gü

BEGRÜNDUNG

zum Änderungsplan IV zum rechtskräftigen Bebauungsplan "Am Sommerbach" der Ortsgemeinde Weisenheim am Berg, genehmigt mit Verfügung der Kreisverwaltung Bad Dürkheim vom 30.01.1979, Az.: 610-13/VI/Weibe-IV/KI-Th.

Der Bebauungsplan "Am Sommerbach" der Ortsgemeinde Weisenheim am Berg, der am 30.01.1979 genehmigt wurde, geht auf Entwürfe aus dem Jahre 1971 zurück.

Der Änderungsplan II zum genehmigten Bebauungsplan "Am Sommerbach" wurde mit Verfügung der Kreisverwaltung Bad Dürkheim vom 19.04.1983, Az.: 610-13/63-05/Weibe-V/KI, genehmigt .

Der Änderungsplan II beinhaltet verkehrsberuhigende Maßnahmen wie z.B. Straßenbreitenreduzierung.

Der Änderungsplan III zum genehmigten Bebauungsplan "Am Sommerbach" wurde mit Verfügung der Kreisverwaltung Bad Dürkheim vom 29.05.1987, Az.: 610-13/63-05/Weibe-8/KI, genehmigt.

Der Änderungsplan III beinhaltet verschiedene Änderungen und Ergänzungen (Art und Maß der baulichen Nutzung, Erweiterung der überbaubaren Fläche, Änderungen der Festsetzungen der Dachgestaltung etc.).

Um dem wachsenden Bedarf an Wohnraum Rechnung zu tragen, und auch um unbebaute Grundstücke innerhalb der Ortslage (Baulücken) der Bebauung zuzuführen und diese auch planungsrechtlich zu erfassen, hat der Rat der Ortsgemeinde Weisenheim am Berg in seiner Sitzung vom 12.08.1992 die Aufstellung eines Änderungsplanes IV zum genehmigten Bebauungsplan "Am Sommerbach" beschlossen.

Der Änderungsplan IV zum genehmigten Bebauungsplan "Am Sommerbach" beinhaltet die Ausweisung von 4 Baugrundstücke östlich des Friedhofes, eines Baugrundstückes westlich des Plangebietes sowie eine Überarbeitung der textlichen Festsetzungen hinsichtlich der Zulässigkeit von Dachgauben.

Bezüglich der Verringerung der vorgehaltenen Friedhofserweiterungsfläche wurde von der örtlichen Friedhofsverwaltung eine Bedarfsberechnung vorgelegt:

Auf dem Gemeindefriedhof in Weisenheim am Berg erfolgten folgende Beisetzungen:

1988	13
1989	6
1990	18
1991	17
1992	16
1993	14

Das ergibt einen Durchschnitt von 14 Beisetzungen pro Jahr.

Die Beisetzungen verteilen sich wie folgt:

	Neukauf eines Grabes	Beisetzung in vorhandenes Grab	Neuankauf eines Urnengrabes	Beisetzung in vorhandenes Urnengrab
1988	7	5	7	
1989	2	5	1	
1990	10	7	2	
1991	2	9	2	2
1992	3	11	1	
1993	<u>5</u>	<u>7</u>	<u>2</u>	
	29	44	15	
jährl. Durchschnitt:	4,83	7,33	2,5	

Der ermittelte Durchschnitt der letzten 6 Jahre entspricht den Beisetzungen in 1993. Diese Zahlen dienen somit als Bezugsgrundlage.

Der Ermittlung der leeren Doppel- und Einzelgrabstellen, Doppelgräbern die nur mit einer Person belegt sind und der Gräber, bei denen die letzte Beisetzung länger als 30 Jahre zurückliegt, ergab folgendes Ergebnis (gerundet):

Verfügbare Doppelgräber:	120
Verfügbare Einzelgräber:	40
Freie Grabstellen in Doppel- oder Mehrfachgräbern:	70

Die Fläche neben der Leichenhalle wird gemäß Ratsbeschuß für Urnengräber ausgewiesen. In diesem Bereich können ca. 100 Urnengräber angeordnet werden. In einem Urnengrab können bis zu 4 Aschenurnen beigesetzt werden.

Auswertung:

Durch die Ausweisung dieses Urnengrabfeldes und noch kleinerer Flächen für Urnengräber, ist der Bedarf an Urnengräbern für die nächsten 40-50 Jahre abgedeckt.

Bei dieser Berechnung sind in der Zwischenzeit freiwerdende Grabstellen nicht berücksichtigt. Mit einer deutlichen Steigerung der Bestattungszahl ist gemäß der vorhandenen Bevölkerungsstruktur nur für die Geburtsjahrgänge 1935-1950 (Ausnahme: Nachkriegsjahrgänge) zu rechnen. Die Bevölkerungsanteile der einzelnen Jahrgänge gingen bis Mitte der 60er Jahre stark zurück. Dieser Mehrbedarf wird durch zwischenzeitlich freiwerdende Grabstellen abgedeckt.

Die verbleibende Friedhofserweiterungsfläche, die etwa der gleichen Größe des vorhandenen Friedhofes entspricht, bietet Platz zur Einrichtung von weiteren 1 000 Grabstellen. Somit ist auf der gesamten Friedhofsfläche (ohne die als Baufläche ausgewiesene Fläche) die Einrichtung von 1 600 Grabstellen möglich.

Diese setzen sich wie folgt zusammen:

- 240 Grabstellen in Doppelgräbern
 - 70 Grabstellen in zur Hälfte belegten Doppelgräbern
 - 40 Einzelgräbern
- 250 Urnengrabstellen

Die derzeitige Beisetzungszahl von durchschnittlich 14 Personen jährlich zugrunde gelegt, reicht die vorhandene Friedhofsfläche ohne Abräumung einer einzigen Grabstätte 114 Jahre aus. Bei einer Erhöhung der jährlichen Beisetzungszahl auf 25 Personen reicht der vorhandene Friedhof für 64 Jahre.

Bei der durchschnittlichen Belegungsdauer von rund 50 Jahren pro Grab ist die vorhandene Friedhofsfläche auch nach Abtrennung des zur Bebauung anstehenden Teils ausreichend.

Bei einem Vergleich des Verhältnisses der Grabstellen zur Einwohnerzahl (Gemeinden in der näheren Umgebung) ergibt sich folgende Gegenüberstellung:

	Grabstellen	Einwohner	Grabstellen je Einwohner
Bobenheim am Berg	492	854	0,58
Dackenheim	303	330	0,91
Erpolzheim	468	1.209	0,39
Herxheim am Berg	364	634	0,62
Weisenheim am Berg	1.600	1.928 (2.200 (2.500)	0,82 0,72) 0,64)
Bad Dürkheim	7.000	19.061	0,37
Grünstadt	4.000	13.705	0,29

Nachdem der Bebauungsplan mit Textteil, zeichnerischer Darstellung und Begründung in der Zeit vom 30.07.1993 bis 30.08.1993 offen gelegen hat, wurde festgestellt, daß der Beschluß über die Aufstellung des Bebauungsplanes vom 12.08.1992 fehlerhaft ist, da gem. § 22 GemO befangene Ratsmitglieder bei der Beschlußfassung mitgewirkt haben.

Der Beschluß über die Annahme des Bebauungsplanentwurfs vom 07.07.1993 ist fehlerhaft, da die Zahl der Anwesenden stimmberechtigten Ratsmitglieder nicht die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Anzahl trug.

Zum Zeitpunkt der erstmaligen Aufstellung des Bebauungsplanes wurde bei einer Überprüfung festgestellt, daß

1. keine gemeindeeigenen Baugrundstücke mehr zur Verfügung stehen,
2. die unbebauten, baureifen und privaten Baugrundstücke nicht verkäuflich sind, d. h. dem Grundstücksmarkt nicht zur Verfügung stehen,
3. mit der Ausweisung und Erschließung neuer Baugrundstücke in absehbarer Zeit nicht gerechnet werden kann, da dies von der Realisierung der geplanten Ortskern-Entlastungsstraße und der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes abhängig ist.

Da diese Kriterien nach der ersten Offenlegung (30.07.1993 - 30.08.1993) noch unverändert sind und die Baugrundstücke baldmöglichst zur Verfügung stehen sollen, wurde vom Gemeinderat am 01.09.1993 die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 2 Wohnungsbauerleichterungsgesetz in Verbindung mit Artikel 2.2 Investitions-, Erleichterungs- und Wohnbaulandgesetz beschlossen.

Die Ver- und Entsorgung (Kanal- und Wasser) ist durch vorhandene Leitungen bereits gesichert. Die notwendigen Arbeiten zur Stromversorgung werden von den Pfalzwerken durchgeführt.

Aus der Verwirklichung des Planes entstehen keine Kosten, da sämtliche Erschließungsanlagen bereits vorhanden sind.

Die Kosten für die Stromversorgung der neugebildeten Bauplätze werden von der Pfalzwerke AG, Ludwigshafen, übernommen, die ihrerseits Baukostenzuschüsse von den Anschlußnehmern erheben.

Weisenheim am Berg, den 02.09.1993


Fischer
Ortsbürgermeister



BESTÄTIGUNG

Die Begründung vom 02.09.1993 zum Bebauungsplan "Am Sommerbach, Änderung IV" hat zusammen mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des oben genannten Bebauungsplanes vom

30.07.1993 bis 30.08.1993 (vor Überarbeitung) und

24.09.1993 bis 08.10.1993 (nach Überarbeitung)

in den Diensträumen der Verbandsgemeindeverwaltung Freinsheim öffentlich ausgelegen.

Die Auslegung wurde im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Freinsheim vom 21.07.1993 und 16.09.1993 öffentlich bekanntgemacht.

Weisenheim am Berg, den 26.04.1994


Fischer
Ortsbürgermeister



Diese Begründung ist Bestandteil
des am 11.05.1994 angezeigten
Bebauungsplanes.

Kreisverwaltung Bad Dürkheim
Bad Dürkheim, den 31.05.1994

Im Auftrag


(Eichner)

Anlage zur Begründung vom 26.4.1994

Verbandsgemeindeverwaltung
Freinsheim
Postfach 1 80

6713 Freinsheim

1028/86 Dr.be-eb 27.8.86 610-13

8.10.86

Bebauungsplan "Am Sommerbach, Änderungs- und Erweiterungsplan
III"

Weisenheim a.Bg

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o. g. Maßnahme bestehen von seiten unserer Dienststelle
keine Bedenken und Einwände.

Wir ersuchen Sie jedoch, die ausführenden Baufirmen eindringlich
auf die Bestimmungen des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes vom
23.3.1978 (GVBl. 1978, Nr. 10, Seite 159 ff) hinzuweisen.
Danach ist jeder zutagekommende archäologische Fund unverzüglich
zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu las-
sen und die Gegenstände gegen Verlust zu sichern.

Ferner bitten wir bei der Vergabe der Erdarbeiten, die ausführen-
den Baufirmen zu veranlassen, uns zu gegebener Zeit rechtzeitig
den Beginn der Arbeiten anzuzeigen, damit wir diese überwachen
können.

Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen
Kulturdenkmäler und ersetzt nicht eine Stellungnahme der Abtei-
lung I zu den Baudenkmalern.

Mit freundlichen Grüßen

u/a.


(Dr. Bernhard)